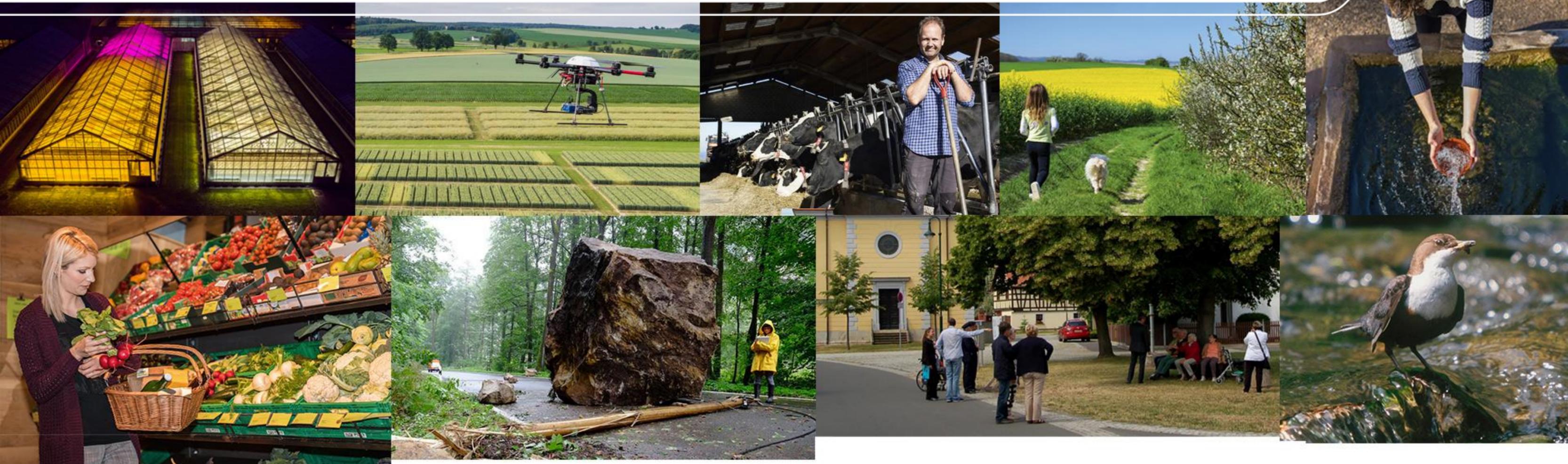


Direktzahlungen der GAP ab 2023

Derzeitiger Sachstand



Direktzahlungen der GAP ab 2023

Inhalt:

1. aktiver Betriebsinhaber und Bagatellgrenzen
2. Flächenprämien
3. Öko-Regelungen
4. Gekoppelte Prämien

Direktzahlungen: aktiver Betriebsinhaber

Ich bin aktiver Landwirt/Betriebsinhaber gemäß § 8 der GAPDZV.



ja



nein

- Möglichkeiten aus Definition nationaler Strategieplan bzw. § 8 GAPDZV
 - Mitgliedschaft in einer Unfallversicherung (4 Varianten)
 - „Auffangtatbestand“ der Höchstgrenze von 5.000 EUR DIZ (2 Varianten)

- Eigenschaft ist zwingende Voraussetzung für alle Prämienarten der Direktzahlungen (EU-Vorgabe)
 - zu erbringen durch
 - ✓ Angabe einer der 6 Möglichkeiten zur Erfüllung der Eigenschaft im Sammelantrag, sowie
 - ✓ Nachweis zur Eigenschaft

Direktzahlungen: aktiver Betriebsinhaber

Ich weise meine Eigenschaft als aktiver Landwirt/Betriebsinhaber wie folgt aus:

- a) Mitgliedschaft in der Unfallversicherung
- durch die Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (SVLFG)
- durch die Mitgliedschaft in der Unfallversicherung Bund und Bahn
- durch die Mitgliedschaft bei einem Unfallversicherungsträger im Landesbereich

Unfallversicherungsträger

SVLFG

Unternehmensnummer (Unternehmen-ID)

1234567890

- Erklärung: Mitgliedschaft muss zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehen
 - ✓ Pflichtversicherung ab Zeitpunkt der Aufnahme der LT
- Nachweis einzureichen:
 - ✓ jüngster Beleg Beitragszahlung (Kontoauszug oder Beitragsbescheid)
 - ✓ wenn noch nicht vorhanden, dann Bescheid über Beginn der Zuständigkeit

Direktzahlungen: Bagatellgrenzen

- Mindestanforderung für den Bezug von Direktzahlungen
- Neu: Bagatellgrenzen (eine der Prüfungen ist zu bestehen)

1) Mindestbetriebsgröße	2) Mindestbetrag
1 Hektar (Fortführung bewährter Regelung)	225 EUR (neu für bspw. Wanderschäfer)
Es ist mind. 1 ha förderfähige Betriebsfläche für die DIZ zu beantragen und zu erreichen.	<p>Mindestbetrag kommt zur Anwendung, wenn Mindestbetriebsgröße nicht erreicht und gekoppelte Tierprämie beantragt wurde</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ gilt nicht nur bei ausschließlicher Beantragung von gekoppelten Tierprämien ❖ alle DIZ müssen mind. 225 EUR vor Sanktionen betragen ❖ 225 EUR entspricht ca. 1 ha EGS+UES und <u>nicht</u> der Fördervoraussetzung Mindesttieranzahl

Direktzahlungen: Prämienarten ab 2023

1. **Basisprämie** = Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (**EGS**)
2. **Umverteilungsprämie** = Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (**UES**)
3. **Junglandwirteprämie** = Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (**JES**)
4. **Öko-Regelungen** = Freiwillige Regelungen für Klima und Umwelt (**ÖR1a-ÖR7**)
5. **Mutterschaf-/Mutterziegenprämie** = Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Schaf- und Ziegenfleisch (**ZSZ**)
6. **Mutterkuhprämie** = Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Rind- und Kalbfleisch (**ZMK**)

Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (EGS)

- Streichung zentraler Elemente der Direktzahlungen
 - Zahlungsansprüche
 - Kleinerzeugerregelung

- geplant für 2023 \approx 157 €/ha (bundeseinheitlicher Betrag nach § 6 Abs. 1 GAPDZG)
 - sinkt durch zunehmende Umschichtung in ELER jährlich
 - zum Vergleich bisher: \approx 168 €/ha Basisprämie,
 \approx 82 €/ha Greeningprämie

Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (UES)

Bedingung nach § 10 Abs. 8 GAPDZG

- Die Gewährung der Umverteilungseinkommensstützung ist ausgeschlossen, wenn ein Betriebsinhaber seinen Betrieb nach dem 1. Juni 2018 nachweislich zu dem Zweck aufgespalten hat, um in den Genuss der Umverteilungseinkommensstützung zu kommen. Dies gilt auch für eine Zahlung an einen Betriebsinhaber, dessen Betrieb aus einer solchen Aufspaltung hervorgegangen ist.
 - führt wiederum zu Eigenerklärung im Sammelantrag

- geplant für 2023
 - Gruppe 1 (bis zu 40 ha) \approx 69 €/ha
 - Gruppe 2 (40 bis 60 ha) \approx 41 €/ha
 - sinkt durch zunehmende Umschichtung in ELER jährlich

zum Vergleich: bisher Gruppe 1 (bis zu 30 ha)	\approx 50 €/ha
Gruppe 2 (30 bis 46 ha)	\approx 30 €/ha

Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (JES)

- Anforderungen vergleichbar zu bisher:
 - im Jahr der erstmaligen Beantragung höchstens 40 Jahre alt
 - erstmals als Betriebsleiter niedergelassen
 - Ausübung der Kontrolle (keine Entscheidung gegen JLW)

NEU:

- unter bestimmten Bedingungen auch für Agrargenossenschaften und Aktiengesellschaften möglich

Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (JES)

■ Neue Anforderung **Qualifikation**

- anerkannte Berufsausbildung oder Studium Agrarwirtschaft
- oder 300 Stunden anerkannte Bildungsmaßnahme
- oder zwei Jahre Berufspraxis mit mindestens 15 Wochenstunden

■ Die Übernahme und selbstständige Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes allein, erfüllt die Anforderungen der beruflichen Qualifikation hingegen nicht.

■ Übergangsregelung: JLW mit Restlaufzeit (§ 16 Abs. 4 GAPDZG) können am neuen System (zu neuen Konditionen) teilnehmen, ohne die neue Anforderung (Qualifikation) erfüllen zu müssen

■ geplant für 2023 \approx 134 €/ha

- 5 Jahre für bis zu 120 ha
- zum Vergleich: bisher \approx 44 €/ha für bis zu 90 ha über 5 Jahre

Ökoregelungen nach § 20 Abs. 1 GAPDZG

1. Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität
 - a. nichtproduktive Flächen auf Ackerland über den GLÖZ 8-Anteil hinaus,
 - b. Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland nach Buchstabe a,
 - c. Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen,
 - d. Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland,
2. Anbau vielfältiger Kulturen,
3. Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland,
4. Die Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs,
5. die ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten,
6. die Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln,
7. die Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten.



Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 1a

- **ÖR 1** Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen → teilt sich in vier Einzelregelungen

ÖR 1a nichtproduktive Flächen auf Ackerland über den verpflichtenden Anteil aus der Konditionalität hinaus

- förderfähig sind ausgewählte Flächen auf AL
- Flächenumfang mindestens 1% und höchstens 6% des AL des Betriebes
- nicht förderfähig sind LE nach GLÖZ 8 und AFS (Agroforstsysteme) auf AL
- Fläche > 0,1 ha anrechenbar; **förderfähig für EGS ab 0,3 ha**
- Selbstbegrünung oder durch Aussaat zu begrünen (keine Reinsaat)
- Düngemittel und PSM dürfen nicht angewendet werden
- ab dem **1. September** des Antragsjahres darf
 - eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt (**Ausnahme: für Wintergerste und Winterraps ab 15. August möglich**) oder
 - der Aufwuchs durch Schafe oder Ziegen beweidet werden

Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 1a

ÖR 1a nichtproduktive Flächen auf Ackerland über den verpflichtenden Anteil aus der Konditionalität hinaus

- Öko-Regelung 1a kann mehrere Jahre hintereinander auf derselben Fläche durchgeführt werden
- eine Pflege ist mindestens alle 2 Jahre durchzuführen
(Mulchen oder Mähen und Beräumen ohne landwirtsch. Nutzung des Mähgutes bis 15.11.)
- Pflegeverbotszeitraum **vom 1. April bis 15. August**

- Stufe 1 (1% des AL) \approx 1300 €/ha
Stufe 2 (weitere 1% des AL) \approx 500 €/ha
Stufe 3 (weitere 4% des AL) \approx 300 €/ha

Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 1b

ÖR 1b Anlage von **Blühstreifen oder –flächen** auf Brachen nach ÖR 1a

- förderfähig sind Blühstreifen oder Blühflächen nach auf ÖR 1a bereitgestellten Flächen
 - Mindestgröße 0,1 ha (Regelung zu Mindestparzellengröße in GAPInVeKoSV)
 - Blühstreifen (auf überwiegender Länge) mind. 20 bis höchst. 30 m breit (>30 m gilt als Blühfläche)
 - eine Blühfläche darf max. 1 ha groß sein

- Kein Dünger und PSM

- Zusatzbetrag ≈ 150 €/ha

Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 1b

I Vorschriften (ähnlich EFA-Bienenweide)

- Aussaat bis 15.05.
- Saatgutmischungen → Arten nach Anhang 1 zu Anlage 5 GAPDZV

Variante 1):

Einjährige Blühmischung: aus mindestens zehn der in Gruppe A aufgeführten Arten bestehen, die zusätzlich durch Arten aus Gruppe B ergänzt sein können

- muss bis 31.12. auf der Fläche stehen, Bearbeitung erst im Folgejahr möglich

➤ **Variante 2):**

Zweijährige Blühmischung: aus mindestens fünf der in Gruppe A und mindestens fünf der in Gruppe B aufgeführten Arten bestehen

- Vorbereitung Folgekultur ab 01.09. im 2. Jahr
- Nachsaat möglich

Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 1c

ÖR 1c Anlage von **Blühstreifen oder –flächen in Dauerkulturen**

- förderfähig sind Blühstreifen und Blühflächen in förderfähigen Dauerkulturen
 - keine Mindestgröße von 0,1 ha
 - keine Breitenvorgaben für Streifen
 - eine Blühfläche ist max. 1 ha groß

- Artenliste analog ÖR 1b

- Betrag: ≈ 150 €/ha

Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 1d

ÖR 1d Altgrasstreifen oder –flächen in Dauergrünland

- förderfähig sind Altgrasstreifen oder -flächen mit:
 - Mindestgröße 0,1 ha
 - mindestens 1% und höchstens 6% des förderfähigen DGL des Betriebes
 - mindestens 10% und höchstens 20% des DGL-Schlages
 - Kondi-Landschaftselemente zählen nicht zur förderfähigen Fläche nach ÖR1d
- höchstens zwei aufeinanderfolgende Jahre auf derselben Stelle (Lage kann jährlich wechseln)
- Beweidung oder Schnittnutzung nicht vor dem 1. September (**ganzjähriges Mulchverbot**)

Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 1d

ÖR 1d Altgrasstreifen oder –flächen in Dauergrünland

- Betrag: Stufe 1 (1% des DGL) \approx 900 €/ha
Stufe 2 (1% - 3% des DGL) \approx 400 €/ha
Stufe 3 (3% - 6% des DGL) \approx 200 €/ha

ÖR1	a – nicht produktive Fläche auf AL > GLÖZ 8-Anteil	b - Anlage von Blühstreifen/ -flächen auf ÖR1a-Flächen	c - Anlage von Blüh-streifen/ -flächen in DK	d - Altgrasstreifen oder –flächen in DGL
Begünstigungs-fähig	<p>AL-Brache sowohl ganze Schläge als auch NNF (Teilschläge) vom produktiven AL</p> <p>über verpflichtenden Anteil von GLÖZ 8 hinaus → ist Fördervoraussetzung: somit keine Inanspruchnahme der GAPAusnV bei GLÖZ 8</p>	<p>NNF auf ÖR1a oder Blühstreifen /-fläche bedecken gesamte ÖR1a-Fläche; Blühfläche ist im Gegensatz zur streifenförmigen Variante nur bis max. 1 ha förderbar</p> <ul style="list-style-type: none"> • mehrere Blühelemente auf einer ÖR1a-Fläche sind möglich • aber, Abgrenzbarkeit muss gegeben sein <p>Streifen auf überwiegender Länge (>50 Prozent) nicht weniger als 20 Meter breit; wenn überwiegende Länge > 30 Meter breit, dann Einstufung als Fläche</p>	<p>NNF (Blühstreifen oder Blühflächen) in produktiv genutzten Dauerkulturen</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf Vorgewende • oder als Zwischenzeilen-begrünung <p>Blühfläche max. 1 ha</p>	<p>NNF (Altgras) in produktiv genutztem DGL; auf Streuobst zulässig</p> <p>Alle Altgrasinseln eines Bruttoschlages zusammen, dürfen nicht mehr als 20% des jeweiligen Bruttoschlages einnehmen</p>
Mindest-größe	0,1 ha (gilt im Fall Bruttoschlag und NNF)	0,1 ha (für Blühstreifen sowie Blühfläche)	-	0,1 Hektar
Nicht begünstigungs-fähig	Kondi-LE Schläge mit AFS	<p>wie bei ÖR1a</p> <p>und bei Anlage auf anderen Brachen als ÖR1a</p>	<p>Kondi-LE</p> <p>Etablieren eines Pflanzenbestandes darf durch Bewirtschaftung der DK nicht beeinträchtigt oder verhindert werden</p>	<p>Kondi-LE</p> <p>bestimmte Flächen kulissenbasiert nicht angeboten</p> <p>Schläge mit > 20% Altgras (HNF muss in Produktion sein)</p>
Begrü-nung	<p>Selbstbegrünung oder aktiv durch Aussaat</p> <p>Aussaat muss Beitrag zur Förderung der Biodiversität leisten und aus mind. 2 Arten bestehen (keine Reinsaat)</p>	<p>Sächsische Artenliste</p> <p>Varianten: ein- und zweijährige Blühmischungen (Aussaatjahr und Variante im FV anzugeben)</p> <p>Aussaat bis 15.05.</p>	<p>Sächsische Artenliste</p> <p>Varianten: ein- und zweijährige Blühmischungen (Aussaatjahr und Variante im FV anzugeben)</p> <p>Aussaat bis 15.05.</p>	-

Nutzung	ab 01.09. Beweidung durch Schafe oder Ziegen Ausnahmeregelung zur Nutzung der Fläche zu Futterzwecken im Falle von außergewöhnlichen Witterungsbedingungen ist von vornherein ausgeschlossen	Im Antragsjahr 2023 ist die Blühfläche bzw. der Blühstreifen bis zum Ablauf des Antragsjahres auf der Fläche zu belassen. Die Mindesttätigkeit ist mit der Aussaat zum Zwecke der Begrünung erfüllt	Blühelement ist bis zum Ablauf Aj auf der Fläche zu belassen	ganzjähriges Mulchverbot ab 01.09. Beweidung, Mahd/Schnittnutzung oder Mindesttätigkeit durch Mähen und Abfahren des Mähguts (zur Beräumung der Fläche) oder die Mindesttätigkeit erfolgt erst im zweiten Jahr
Folgekultur	ab 01.09., Wintergerste oder Winterraps ab 15.08.	Bodenbearbeitung bei Einj. erst Anfang 2024 unter Beachtung von GLÖZ 6 bei Zweij. dann ab 01.09.24 möglich	Bei der Mischung nach Variante 1) ist eine Bodenbearbeitung zugunsten einer erneuten Einsaat einer Blühmischung erst Anfang 2024 unter Beachtung von GLÖZ 6 erlaubt	-
Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger und PSM	Nicht zulässig, im Rahmen Herbstbestellung ab dem 01.09. bzw. im Fall von Winterraps und Wintergerste ab 15.08. zulässig	Nicht zulässig	Nicht zulässig	Fachrecht zu beachten
Geplanter Einheitsbetrag je ha begünstigungs-fähige Fläche	0-1 % - 1.300 Euro 1-2 % - 500 Euro 2-6 % - 300 Euro	150 Euro	150 Euro	0-1 % - 900 Euro 1-3 % - 400 Euro 3-6 % - 200 Euro
Kombination auf derselben Fläche	ÖR1b und ÖR7	verpflichtend ÖR1a ÖR7	ÖR7	ÖR4, 5 und 7

Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 2

ÖR 2 Anbau vielfältiger Kulturen

- förderfähig ist das gesamte AL des Betriebes (außer Brachen)
 - 5 Hauptfruchtarten und jede mindestens 10% und höchstens 30% des AL
 - mindestens 10 % Leguminosen (einschließlich Gemenge, bei denen Leguminosen auf der Fläche überwiegen)
 - höchstens 66% Getreide
- Bestimmungen der Klassifikation bzw. Abgrenzung Hauptfruchtarten ähnlich der Anbaudiversifizierung
- beim Anbau von mehr als fünf Hauptfruchtarten werden zur Berechnung der Mindestanteile Hauptfruchtarten zusammengefasst
- Betrag ≈ 45 €/ha

Öko-Regelungen (ÖR)

Öko-Regelungen sind freiwillige zusätzliche Fördermaßnahmen im Bereich der Direktzahlungen. Es gibt schlagbezogene und betriebsbezogene Maßnahmen.
Die für die Öko-Regelungen beantragten Flächen sind mit Ausnahme der ÖR2 und ÖR4 (betriebsbezogen) im Flächenverzeichnis zusätzlich zu kennzeichnen.

Ich beantrage folgende Öko-Regelungen gemäß § 18 GAPDZG:

- ÖR1a – nichtproduktive Flächen auf Ackerland
Mir ist bekannt, dass Düngemittel und Pflanzenschutzmittel nicht angewandt werden dürfen.
Mir ist weiterhin bekannt, dass ich im Antragsjahr 2023 von der GAP-Ausnahmen-Verordnung zu GLÖZ 8 Flächen keinen Gebrauch machen darf.
- ÖR1b – Blühstreifen/-flächen auf Ackerland
Mir ist bekannt, dass die Öko-Regelung ÖR1b nur zusätzlich zu ÖR1a beantragt werden darf.
Mir ist weiterhin bekannt, dass ich im Antragsjahr 2023 von der GAP-Ausnahmen-Verordnung zu GLÖZ 8 Flächen keinen Gebrauch machen darf.
- ÖR1c – Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen
Mir ist bekannt, dass Düngemittel und Pflanzenschutzmittel nicht angewandt werden dürfen.
- ÖR1d – Altgrasstreifen/-Flächen in Dauergrünland
- ÖR2 – Anbau vielfältiger Kulturen
- ÖR3 – Agroforst
- ÖR4 – Dauergrünland-Extensivierung
Mir ist bekannt, dass Pflanzenschutzmittel nicht ohne Genehmigung angewandt werden dürfen und dass für das Dauergrünland geeignete schlagbezogene Aufzeichnungen und Nachweise über die Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern sowie gegebenenfalls Ausnahmegenehmigungen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vorzuhalten sind.
Ich reiche die Anlage Tierbestand ein
- ÖR5 – Kennarten in Dauergrünland
- ÖR6 – Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel
Mir ist bekannt, dass auf den von mir beantragten Flächen die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln nicht bereits nach rechtlichen Vorgaben verboten sein darf.
- ÖR7 – Natura 2000

Die ÖR2 wird betriebsbezogen beantragt, d. h. es werden nicht einzelne AL-Schläge, sondern das gesamte AL (außer des nicht produktiven AL) des Betriebs gefördert.

Dafür ist lediglich ein Kreuz im Sammelantragsformular bei dieser ÖR zu setzen. Anschließend gelten dann alle begünstigungsfähigen Flächen als beantragt.

ÖR2: Fördervoraussetzungen

- Nach 2.5 Anl. 5 der GAPDZV gelten Winter- und Sommerkulturen als unterschiedliche Hauptfruchtarten → auch wenn sie zur selben Gattung gehören. Gilt nicht nur für Getreide.

NC	Kulturart	BNK	Systematik/ Code	Systematik/ Bezeichnung	Gruppe ÖR2 (Betrieb)
112	Winterdurum (Hartweizen)	AL	1.28.2.1	Gattung: Triticum (Weizen) (Winter)	Getreide
113	Sommerdurum (Hartweizen)	AL	1.28.2.2	Gattung: Triticum (Weizen) (Sommer)	Getreide
118	Winter-Emmer/-Einkorn	AL	1.28.2.1	Gattung: Triticum (Weizen) (Winter)	Getreide
119	Sommer-Emmer/-Einkorn	AL	1.28.2.2	Gattung: Triticum (Weizen) (Sommer)	Getreide
311	Winterraps	AL	2.1.2.1.1	Art: Raps (Brassica napus) (Winter)	
312	Sommerraps	AL	2.1.2.1.2	Art: Raps (Brassica napus) (Sommer)	
315	Winterrübsen (Rübsen, Rübsamen, Rübsaat)	AL	2.1.2.2.1	Art: Rübsen (Brassica rapa) (Winter)	
316	Sommerrübsen (Rübsen, Rübsamen, Rübsaat)	AL	2.1.2.2.2	Art: Rübsen (Brassica rapa) (Sommer)	

ÖR2: Fördervoraussetzungen

„Gruppe ÖR2 (Betrieb)“

- I Hilfestellung für die Fördervoraussetzung „66%-Getreide“ und „10%-Leguminosen/gemenge“
 - ✓ Kennzeichnet, ob die Kulturart bei der Berechnung der Anteile berücksichtigt wird
 - ✓ Kennzeichnet, in welcher Gruppe die Hauptkulturart berücksichtigt wird

NC	Kulturart	BNK	Systematik/ Code	Systematik/ Bezeichnung	Gruppe ÖR2 (Betrieb)
112	Winterdurum (Hartweizen)	AL	1.28.2.1	Gattung: Triticum (Weizen) (Winter)	Getreide
113	Sommerdurum (Hartweizen)	AL	1.28.2.2	Gattung: Triticum (Weizen) (Sommer)	Getreide
212	Platterbse	AL	1.14.10	Gattung: Lathyrus (Platterbsen)	Leguminosen
240	Erbsen/Bohnen	AL	6	Leguminosen-Mischung	Leguminosen
311	Winterraps	AL	2.1.2.1.1	Art: Raps (Brassica napus) (Winter)	
426	Bockshornklee, Schabziger Klee	AL	1.14.16	Gattung: Trigonella	Leguminosen
432	Kleemischung aus NC 421, 427, 431 (stickstoffbindend)	AL	6	Leguminosen-Mischung	Leguminosen
603	Zuckerrüben	AL	1.1.3	Gattung: Beta (Rüben)	

Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 3

ÖR 3 Beibehaltung einer **agroforstlichen Bewirtschaftungsweise** auf Ackerland und Dauergrünland

- ein **Teil** der bei den DIZ förderfähigen Agroforstsysteme (§ 4 Abs. 2 GAPDZV) können bei der ÖR 3 zusätzlich gefördert werden (Kulisse beachten)
- förderfähig bei der ÖR 3 ist die Fläche der Gehölzstreifen (auf AL und DGL)
- Link zum Nutzungskonzept: [Regelungen zu Agroforstsystemen - Landwirtschaft - sachsen.de](https://www.sachsen.de/landwirtschaft/112464.htm)

Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 3

ÖR 3 Beibehaltung einer **agroforstlichen Bewirtschaftungsweise** auf Ackerland und Dauergrünland

- Bedingungen für Lage und Größe der Gehölzstreifen
 - Flächenanteil der Gehölzstreifen am Schlag zwischen 2% und 35%
 - mind. 2 Gehölzstreifen mit einer Breite zwischen 3 und 25 m
 - max. Abstand zum nächsten Streifen und/oder Schlagrand → 100 m
 - min. Abstand → 20 m (→ Ausnahme für Zwecke WRRL: fließgewässerbegleitend oder in Gewässernähe auch geringerer Abstand)
- Holzernte nur in den Monaten Januar, Februar, Dezember zulässig
- Betrag: ≈ 60 €/ha

Agroforst und ÖR 3

Eigenschaft	Einkommensgrundstützung (EGS) 155 EUR/ha	Ökoregelung - ÖR 3 - 60 EUR/ha weitergehende Forderungen als EGS
Zulässige Bodennutzungskategorie	AL, DGL, DK	AL, DGL
Anzahl Gehölzstreifen	mindestens 2	mindestens 2
Flächenanteil Streifen/Schlag	bis 40%	zwischen 2 bis 35%
Gehölzpflanzen/ha verstreut in der Fläche	50 bis 200 Gehölzpflanzen	nicht begünstigungsfähig
Vorgaben zu Größe und Abständen	keine	Breite der Gehölzstreifen: 3 bis 25 m Abstand zwischen Gehölzstreifen oder zum Rand: 20 bis 100 m (Ausnahme am Gewässer – WRRL)
Förderfähigkeit	Schlag (Hauptkultur und Gehölzstreifen)	Fläche der Gehölzstreifen
Schnittverbot	nach GLÖZ 8 im Zeitraum 01.03.- 30.09. (§ 39 Abs. 5 BNatSchG)	Holzernte nur zulässig in den Monaten Dezember, Januar, Februar

Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 4

ÖR 4 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs

- förderfähig ist das gesamte DGL des Betriebes
- Tiere müssen im Betrieb gehalten werden
- der Viehbesatz wird auch durch Pensionstiere erfüllt (Pensionsvertrag!)
- keine Verpflichtung zur Weidehaltung
- Düngung nur in dem Umfang der 1,4 RGV entspricht (140 kg N pro ha DGL)
- kein Einsatz von PSM
- Pflugverbot im Antragsjahr (Ausnahmen auf Antrag im Fall von Grasnarbenzerstörung – z B. Wildschweinschäden)

- Betrag \approx 115 €/ha

ÖR4: Fördervoraussetzungen → RGV-Besatz

Begünstigungsfähig ist gesamtes DGL des Betriebs, wenn:

- (1) Viehbesatz im Ø min. 0,3 und max. 1,4 RGV/ha bezogen auf das gesamte förderfähige DGL und den Zeitraum vom 01.01. bis 30.09. des AJ
 - Mindestviehbesatz von 0,3 RGV/ha darf an nicht mehr als 40 Tagen unterschritten werden
 - Maßgebliche raufutterfressenden Tierkategorien entsprechend RGV-Berechnungsschlüssel nach Anh.II VO (EU) 808/2014

Bullen, Kühe und sonstige Rinder über zwei Jahre, Equiden über sechs Monate	1,0 GVE
Rinder von sechs Monaten bis zwei Jahre	0,6 GVE
Rinder unter sechs Monaten	0,4 GVE
Schafe und Ziegen	0,15 GVE
Zuchtsauen > 50 kg	0,5 GVE
Sonstige Schweine	0,3 GVE
Legehennen	0,014 GVE
Sonstiges Geflügel (*)	0,03 GVE

Es werden nur die gekennzeichneten Tierarten berücksichtigt, da diese als raufutterfressende Tierarten gelten.

ÖR4: Fördervoraussetzungen → RGV-Besatz

- Der Betrieb darf sowohl andere RGV als auch GVE halten
 - ✓ Für die Berechnung des Tierbesatzes werden nur die raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) gemäß dem in der GAPDZV festgelegten Schlüssel aus dem EU-Recht berücksichtigt
 - ✓ Allerdings werden bei der Berechnung des Düngemiteleinsatzes auf DGL sämtliche betriebsbezogene Düngemittelmittel einbezogen

Öko-Regelungen (ÖR)

Öko-Regelungen sind freiwillige zusätzliche Fördermaßnahmen im Bereich der Direktzahlungen. Es gibt schlagbezogene und betriebsbezogene Maßnahmen. Die für die Öko-Regelungen beantragten Flächen sind mit Ausnahme der ÖR2 und ÖR4 (betriebsbezogen) im Flächenverzeichnis zusätzlich zu kennzeichnen.

Ich beantrage folgende Öko-Regelungen gemäß § 18 GAPDZG:

- ÖR1a – nichtproduktive Flächen auf Ackerland
Mir ist bekannt, dass Düngemittel und Pflanzenschutzmittel nicht angewandt werden dürfen.
Mir ist weiterhin bekannt, dass ich im Antragsjahr 2023 von der GAP-Ausnahmen-Verordnung zu GLÖZ 8 Flächen keinen Gebrauch machen darf.
- ÖR1b – Blühstreifen/-flächen auf Ackerland
Mir ist bekannt, dass die Öko-Regelung ÖR1b nur zusätzlich zu ÖR1a beantragt werden kann.
Mir ist weiterhin bekannt, dass ich im Antragsjahr 2023 von der GAP-Ausnahmen-Verordnung zu GLÖZ 8 Flächen keinen Gebrauch machen darf.
- ÖR1c – Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen
Mir ist bekannt, dass Düngemittel und Pflanzenschutzmittel nicht angewandt werden dürfen.
- ÖR1d – Altgrasstreifen/-Flächen in Dauergrünland
- ÖR2 – Anbau vielfältiger Kulturen
- ÖR3 – Agroforst
- ÖR4 – Dauergrünland-Extensivierung
Mir ist bekannt, dass Pflanzenschutzmittel nicht ohne Genehmigung angewandt werden dürfen und dass für das Dauergrünland geeignete schlagbezogene Aufzeichnungen und Nachweise über die Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern sowie gegebenenfalls Ausnahmegenehmigungen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vorzuhalten sind.
Ich reiche die Anlage Tierbestand ein
- ÖR5 – Kennarten in Dauergrünland
- ÖR6 – Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel
Mir ist bekannt, dass auf den von mir beantragten Flächen nach rechtlichen Vorgaben verboten sein darf.
- ÖR7 – Natura 2000

Begünstigungsfähig ist das gesamte DGL des Betriebes

➤ Die ÖR4 wird betriebsbezogen beantragt, d. h. es werden nicht einzelne DGL-Schläge, sondern das gesamte DGL (einschließlich des nicht produktiven DGL) des Betriebs gefördert.

➤ Dafür ist lediglich ein Kreuz im Sammelantragsformular bei dieser ÖR zu setzen. Anschließend gelten dann alle förderfähigen und erfassten DGL-Flächen als beantragt.

Als Ausgleichsmaßnahme konzipiert

- ✓ bundeseinheitliche Zahlung je ha förderfähigem DGL (für 2023 ≈ 115 €/ha)
- ✓ eine Kombination auf derselben Fläche ist mit ÖR1d, ÖR3, ÖR5, ÖR7 möglich

Anlage Tierbestand

Werden bzw. wurden in Ihrem Unternehmen seit Januar 2023 Tiere gehalten?
Wenn Ja, bitte nachfolgende Tabelle ausfüllen.

ja nein

Durchschnittsbestand von
Jan. bis Dez. 2023

Durchschnittsbestand von
Jan. bis Sept. 2023

Hfd. Nr.	Tierart	Code	Anzugeben Ist der Tierbestand in Eigentum, Pacht und Pensionshaltung vom 01.01.2023 bis 31.12.2023.	Anzugeben Ist der Raufutter fressende Tierbestand vom 01.01.2023 bis zum 30.09.2023 nur bei der Beantragung ÖR4
1	Kälber unter 3 Monate (ohne Mastkälber)	01	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2	Mastkälber unter 3 Monate	15	<input type="text"/>	<input type="text"/>
3	Kälber 3 bis 6 Monate (ohne Mastkälber)	03	<input type="text"/>	<input type="text"/>
4	Mastkälber 3 bis 6 Monate	16	<input type="text"/>	<input type="text"/>
5	Männliche Rinder über 6 Monate bis 1 Jahr	04	<input type="text"/>	<input type="text"/>
6	Männliche Rinder über 1 Jahr bis 2 Jahre	05	<input type="text"/>	<input type="text"/>
7	Männliche Rinder über 2 Jahre (einschl. Zuchtbullen)	06	<input type="text"/>	<input type="text"/>
8	Weibliche Mastrinder über 6 Monate bis 1 Jahr	07	<input type="text"/>	<input type="text"/>
9	Weibliche Zuchtrinder über 6 Monate bis 1 Jahr	08	<input type="text"/>	<input type="text"/>
10	Weibliche Mastrinder über 1 Jahr bis 2 Jahre	09	<input type="text"/>	<input type="text"/>
11	Weibliche Zuchtrinder über 1 Jahr bis 2 Jahre	10	<input type="text"/>	<input type="text"/>
12	Weibliche Mastrinder über 2 Jahre	11	<input type="text"/>	<input type="text"/>
13	Weibliche Zuchtrinder über 2 Jahre (ohne Kühe)	12	<input type="text"/>	<input type="text"/>
14	Milchkühe	13	<input type="text"/>	<input type="text"/>
15	Mutter- und Ammenkühe	14	<input type="text"/>	<input type="text"/>
16	Mutterschafe	22	<input type="text"/>	<input type="text"/>
17	Weibliche Schafe über 1 Jahr (ohne Mutterschafe)	23	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Dabei können nur die Felder mit den entsprechend des Berechnungsschlüssels relevanten Tierarten und -kategorien ausgefüllt werden.

ÖR4: Mitwirkungspflicht

- der Betriebsinhaber **ist verpflichtet** für Kontrollen der ÖR4 folgendes **vorzuhalten**:
 - geeignete Aufzeichnungen zum Nachweis des Viehbesatzes/ha förderfähigem DGL von RGV im Zeitraum vom 01.01. bis 30.09.
 - geeignete schlagbezogene Aufzeichnungen/ Nachweise für das DGL über die Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern
 - sowie ggf. Ausnahmegenehmigungen zum Einsatz von PSM oder dem Pflugeinsatz zur Wiederherstellung der Grasnarbe infolge von höherer Gewalt

Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 5

ÖR 5 ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens **vier regionalen Kennarten**

- förderfähig sind beantragte DGL-Schläge, die vollständig in der Kulisse liegen
- Bewirtschaftungsmethode ist nicht vorgeschrieben
- Nachweis von vier Kennarten oder Kennartengruppen aus der vorgegebenen Referenzliste mit der vorgegebenen Methode
 - In der Publikationsdatenbank des Freistaat Sachsen steht mit dem Einlegeblatt eine entsprechende Aktualisierung der bewährten **Kennartenbroschüre „Artenreiches Grünland in Sachsen“** zum Download zur Verfügung.
[Artenreiches Grünland in Sachsen - Publikationen - sachsen.de](https://www.sachsen.de/artenreiches-grunland-in-sachsen-publikationen)
 - Einlegeblatt mit Bestimmungshilfe und Beschreibung der Erfassungsmethode (steht auch im DIANAweb zur Verfügung)
- Betrag ≈ 240 €/ha

ÖR5: Kennarten und Kennartengruppen

- Referenzliste (36 Kennarten/Kennartengruppen) ist aus der vorangegangenen Förderperiode bekannt
- Ähnliche und leicht verwechselbare Arten sind zu Gruppen zusammengefasst, zum Beispiel alle Glockenblumen oder alle Fingerkräuter
- Die Kennarten sind entsprechend ihrer Blütenfarbe und alphabetisch geordnet
- Broschüre dient weiterhin als Bestimmungshilfe → es werden alle relevanten Kennarten und Kennartengruppen anhand von Zeichnungen, Fotos und Beschreibungen dargestellt
- Das aktuelle Einlegeblatt dient als Übersicht zu den neuen Maßnahmen (ÖR5 und GL 1)

Beispiel Dokumentation der Kennarten in einem Erfassungsbogen

Blütenfarbe	Kennart/Kennartengruppe*	Abschnitte			
		1	2	3	
Gelb	Fingerkraut*				
	Frauenmantel*		X		
	Gelbe Korbblütler*	X	X		
	Hahnenfuß*	X	X	X	
	Hornklee*				
	Johanniskraut*				
	Klappertopf*				
	Kohl-Kratzdistel				
	Sumpf-Dotterblume				
	Bärwurz				
Weiß	Labkraut*		X	X	
	Mädesüß, Großes				
	Margerite				
	Schafgarbe, Gewöhnliche	X		X	
	Sumpf-Schafgarbe				
	Flockenblume*				
	Hasen-Klee				
	Kuckucks-Lichtnelke				
	Schaumkraut, Wiesen-, Bitteres*				
	Sumpf-Kratzdistel				
Lila	Thymian*				
	Verschiedenblättrige Kratzdistel				
	Wiesenknöterich				
	Heide-Nelke				
	Roter Klee*	X	X	X	
	Sauerampfer*	X	X	X	
	Wiesenknopf, Großes				
	Braunelle, Gewöhnliche				
	Gamander-Ehrenpreis	X	X	X	
	Glockenblume*				
Blau	Storchschnabel, Wiesen-, Wald-, Sumpf-*				
	Vergissmeinnicht*				
	Witwenblume, Skabiose*				
	Hainsimse*				
	Kleinsegge*				
	Spitz-Wegerich	X	X	X	
	Summe der Kennarten		7	8	7

Erläuterung: in jedem Abschnitt sind mehr als sechs Kennarten vorhanden, d. h. Förderstufe 2 (mindestens 6 Kennarten) ist erreicht

ÖR5: Nachweis

- | Außerdem ist im Einlegeblatt auch die für die ÖR5 ausschlaggebende Erfassungsmethode beschrieben
 - | zum Nachweis des Fördererfolges ist die Erfassung der Kennarten erforderlich. Dies muss für jeden Grünlandschlag einzeln erfolgen
 - | Um eine flächenrepräsentative Erfassung zu erhalten, wird die Fläche nach Möglichkeit in Richtung ihrer größten Ausdehnung diagonal begangen (Erfassungstreifen)
 - | Um Randbereiche bei der Erfassung auszuschließen, ist ein Abstand von mindestens fünf Metern zum Rand des Schlages bei der Begehung einzuhalten.
 - | Die Kennarten sind innerhalb/entlang des mindestens einen Meter und maximal zwei Meter breiten und in bestimmte Abschnitte zu unterteilenden Erfassungstreifens nachzuweisen
 - | Für jeden Abschnitt des Erfassungstreifens müssen die jeweils gefundenen Kennarten getrennt in einer Spalte des Erfassungsbogens dokumentiert werden
 - | Die Erfassung erfolgt für jeden Abschnitt separat. Dabei müssen die mindestens vier Kennarten oder Kennartengruppen jeweils in jedem Abschnitt vorhanden sein.
- | **Die Erfassung der Kennarten oder Kennartengruppen ist als Nachweis im Betrieb vorzuhalten und können zu Kontrollzwecken durch das zuständige FBZ/ISS abgefordert werden.**



Abbildung 1: Beispiel für die Lage des ein bis maximal zwei Meter breiten Erfassungstreifens mit zwei (Schlaggröße bis 1 Hektar) beziehungsweise drei Abschnitten (Schlaggröße über 1 Hektar); (Geobasisdaten: © 2012, Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung

Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 6

ÖR 6 Bewirtschaftung von **Acker- oder Dauerkulturflächen** des Betriebes
ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (PSM)

- Beantragung einzelner Schläge
- Winterkulturen nicht förderfähig
- PSM-Verbotszeitraum
 - bei Sommerkulturen 1. Januar bis 31. August (Ernte später, dann bis Ernte PSM-Verbot!)
 - bei Ackerfutter und Dauerkulturen 1. Januar bis 15. November
(Vorbereitung AL-Folgekultur ab 31. August möglich - Ernte später, dann bis Ernte PSM-Verbot!)

Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 6

ÖR 6 Bewirtschaftung von **Acker- oder Dauerkulturflächen** des Betriebes
ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (PSM)

■ Ausnahmen:

- Zulässig ist die Anwendung von PSM, die (gemäß der EU-Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln) ausschließlich Wirkstoffe mit geringem Risiko enthalten oder
- für die Anwendung in der ökologischen Landwirtschaft zugelassen sind.

- Betrag: Stufe 1 (Sommerkulturen und Dauerkulturen) \approx 130 €/ha
Stufe 2 (Ackerfutter) \approx 50 €/ha

Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 7

- I **ÖR 7** Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in **Natura 2000-Gebieten**
 - förderfähig sind landwirtschaftliche Flächen in FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten
 - keine Instandsetzung oder Neubau von Entwässerungsanlagen
 - keine Profilveränderungen
 - Betrag: ≈ 40 €/ha

Kombinierbarkeit der Öko-Regelungen

In der folgenden Grafik ist dargestellt, welche Öko-Regelungen (ÖR) kombinierbar sind.

Dabei gilt:

X = auf derselben Fläche kombinierbar

- = nicht auf derselben Fläche kombinierbar

() = Hier ist eine Kombination der Maßnahmen auf demselben Schlag möglich, nur müssten die ÖR1d-Flächen zwischen den Gehölzflächen liegen.

D.h. da bei ÖR 3 die Prämie anhand der Gehölzstreifen berechnet wird, werden die Prämien de facto nicht direkt auf derselben Fläche kombiniert.

Kombinationen auf derselben Fläche	ÖR1a	ÖR1b	ÖR1c	ÖR1d	ÖR2	ÖR3	ÖR4	ÖR5	ÖR6	ÖR7
ÖR1a		x	-	-	-	-	-	-	-	- x
ÖR1b			-	-	-	-	-	-	-	- x
ÖR1c				-	-	-	-	-	-	- x
ÖR1d					- ()	x	x	x	-	- x
ÖR2						x	-	-	x	x
ÖR3							x	x	x	x
ÖR4								x	-	- x
ÖR5									-	- x
ÖR6										x
ÖR7										

Nicht-Kombinierbarkeit liegt in erster Linie vor, wo Maßnahmen auf anderen Flächenkategorien stattfinden. D.h. eine Grünlandmaßnahme kann nicht auf einer Ackerlandmaßnahme stattfinden und umgekehrt und eine Dauerkulturmaßnahme kann nur auf einer Dauerkulturfläche stattfinden.

Zudem kann eine nichtproduktive Fläche nicht gleichzeitig an einer Maßnahme für produktive Flächen teilnehmen.

Gekoppelte Einkommensstützung Zahlung für die Haltung von Tieren

- Zahlung für Mutterschafe und Mutterziegen (ZSZ)
- Zahlung für Mutterkühe (ZMK)
 - ❖ über Flächen verfügende Betriebsinhaber
 - ❖ extensive Weidetierhalter ohne eigene Betriebsflächen
 - ❖ Fördervoraussetzung Mindestanzahl von Tieren → Schafe/Ziegen: 6; Mutterkühe: 3
 - ❖ Einkommensstützung wird je beantragtem und förderfähigem Tier gewährt, jährlicher Antrag bis **15.05.**
 - ❖ **aktiver Betriebsinhaber**

Direktzahlungen für Mutterschafe und Mutterziegen

■ Voraussetzungen:

- mindestens 6 Tiere sind zu beantragen
- die Mutterschafe und/oder -ziegen werden gemeinsam beantragt und werden nicht unterschieden
- weibliche Tiere mit Mindestalter (10 Monate am 01.01. das Antragsjahres)
- Meldung HIT-Datenbank (sowohl Tiere als auch Antragsteller als Tierhalter)
- Haltungszeitraum 15.05. – 15.08.
- durch natürliche Lebensumstände ausgeschiedene Tiere können ersetzt werden

■ geplant für 2023: ≈ 35 €/Tier

Antragstellung für Mutterschafe und –ziegen

I Sammelantrag DIANAweb

Zahlung für Mutterschafe/ Mutterziegen (ZSZ)

Hiermit beantrage ich für die folgende Anzahl von Mutterschafen und/oder -ziegen, die am 1. Januar des Antragsjahres in der Stichtagsmeldung als mindestens 10 Monate alt angegeben wurden, die Prämie für Mutterschafe/ Mutterziegen gemäß § 22 GAPDZG:

Für die angegebene Anzahl Tiere habe ich die weiteren Angaben in der Anlage ZSZ eingetragen.

[Wechsel zur Anlage ZSZ](#)

Hiermit erkläre ich, dass ich

im Halungszeitraum 15.05. - 15.08. des Antragsjahres die beantragte Anzahl an Tieren halten werde. Mir ist bekannt, dass durch natürliche Lebensumstände ausgeschiedene Tiere unverzüglich durch andere förderfähige Tiere ersetzt werden können oder die Anzahl der beantragten Tiere zu korrigieren ist.

im Halungszeitraum 15.05. - 15.08. des Antragsjahres die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung für die beantragten Tiere nach Teil IV Titel I Kapitel 2 Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2016/429 (zu Tierseuchen u.a.), sowie den Rechtsakten der Europäischen Union, die im Rahmen dieser oder zur Durchführung dieser Verordnung erlassen wurden und der Viehverkehrsverordnung erfüllen werde.

↪ Anzahl beantragter Tiere aus Anlage ZSZ

↪ Bestätigung Halungszeitraum und Einhaltung der Kennz.-/ Reg.-Pflichten

Antragstellung für Mutterschafe und –ziegen

■ Anlage ZSZ DIANAweb

Speichern Drucken Einreichen Historie HERBERT Flächenverzeichnis GIS

Sammelantrag Anlage Mutterschafe / Mutterziegen (ZSZ)

Anlage Mutterschafe / Mutterziegen

Zum 1. Januar des Antragsjahres haben Sie die folgende Anzahl von mind. 10 Monate alten Tieren in der HIT-Datenbank gemeldet:

Ohrmarkenliste hochladen Tiere beantragen

Identifikationsnummer (Ohrmarke)	Identifikationsnummer nach Ersatz	BNR15 Pensionsbetrieb	Beantragungsart	Änderungsgrund
<input type="checkbox"/> DE011412345679			beantragt Ersatztier zurückgezogen	natürlich abgegangen sonstiges

Zeile hinzufügen Zeile(n) entfernen

Anzahl beantragte Tiere

Direktzahlungen für Mutterkühe

■ Voraussetzungen:

- mindestens 3 Tiere sind zu beantragen
- Rinder, die ausweislich der Angaben bei der HIT mindestens einmal gekalbt haben
- Meldung HIT-Datenbank (sowohl Tiere als auch Antragsteller als Tierhalter)
- Haltungszeitraum 15.05. – 15.08.
- durch natürliche Lebensumstände ausgeschiedene Tiere können ersetzt werden

■ geplant für 2023: ≈ 78 €/Tier

Antragstellung für Mutterkühe

I Sammelantrag DIANAweb

Zahlung für Mutterkühe (ZMK)

Hiermit beantrage ich für die folgende Anzahl Mutterkühe die Mutterkuhprämie gemäß § 26 GAPDZG:

Für die angegebene Anzahl Tiere habe ich die weiteren Angaben in der Anlage ZMK eingetragen.

[Wechsel zur Anlage ZMK](#)

Hiermit erkläre ich, dass ich

keine Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse aus Selbsterzeugung im Antragsjahr abgeben werde.

im Halungszeitraum 15.05. - 15.08. des Antragsjahres die beantragte Anzahl an Tieren halten werde. Mir ist bekannt, dass durch natürliche Lebensumstände ausgeschiedene Tiere unverzüglich durch andere förderfähige Tiere ersetzt werden können oder die Anzahl der beantragten Tiere zu korrigieren ist.

im Halungszeitraum 15. 05. - 15. 08. des Antragsjahres die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung für die beantragten Tiere nach Teil IV Titel I Kapitel 2 Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2016/429 (zu Tierseuchen u.a.), sowie den Rechtsakten der Europäischen Union, die im Rahmen dieser oder zur Durchführung dieser Verordnung erlassen wurden und der Viehverkehrsverordnung erfüllen werde.

- ↪ Anzahl beantragter Tiere aus Anlage ZMK
- ↪ Ausschluss selbsterzeugte Kuhmilch u. Kuhmilchprodukte
- ↪ Bestätigung Halungszeitraum und Einhaltung der Kennz.-/ Reg.-Pflichten

Antragstellung für Mutterkühe

Anlage ZMK DIANAweb

Speichern
Drucken
Einreichen
Historie
HERBERT
Flächenverzeichnis
GIS

Sammelantrag Anlage Mutterkühe (ZMK)

Anlage Mutterkühe HIT-Register aktualisieren

Die Tabelle ist mit den Mutterkühen, die ausweislich der Angaben bei der HIT mindestens einmal gekalbt haben und bei dem Betrieb bzw. seinen Betriebstätten registriert sind, vorbelegt. Die weiblichen Tiere, deren Kalbung nicht an die HIT gemeldet wurde, z. B. nach einer Totgeburt, oder die z.B. im Falle der Gemeinschaftswiesen oder Pensionsbetriebe nicht beim Antragsteller registriert sind, werden nicht vorbelegt und sind manuell zu erfassen. Die vorbelegten Tiere anderer Tierhalter (Mutterkühe, die in Pension genommen wurden) dürfen nicht beantragt werden.

	Ohrmarke	Kalbung - Nachweis	HIT-Registriernummern im Haltungszeitraum	Beantragungsart	Änderungsgrund	Abgangsdatum	Abgangsgrund	Nachweise hochladen
	1	2	3	4	5	6	7	8
<input type="checkbox"/>	DE1404575689	sonstiger Beleg Totgeburt HIT Geburtsmeldung		beantragt nicht beantragt Ersatztier zurückgezogen	natürlich abgegangen Standortwechsel Pension sonstiges			Datei

Zeile hinzufügen
Zeile(n) entfernen

Anzahl beantragte Tiere





**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!**

Fragen?